

Satzung
des Landkreises Vulkaneifel
über die Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
und in Kindertagespflege
sowie die Heranziehung zu den Kosten
vom 08.12.2015

(in der zuletzt geänderten Fassung vom 13.12.2017)

Der Kreistag des Landkreises Vulkaneifel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2015 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 188) und im Hinblick auf die maßgeblichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Achtes Buch (VIII) – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 15.03.1991 (GVBl. 1991, 79), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung, sowie des Empfehlungsbeschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Vulkaneifel vom 30.11.2015 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Vulkaneifel über die Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie die Heranziehung zu den Kosten vom 13.12.2017 beschlossen:

Präambel

Als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert der Landkreis Vulkaneifel im Rahmen der jeweils gültigen Vorschriften des SGB VIII, des KitaG sowie der dahingehend ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Hierfür werden nach § 90 (1) Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII Kostenbeiträge erhoben, sofern keine gesetzliche Kostenbeitragsfreiheit besteht.

Durch diese Satzung werden die hinsichtlich der Tagesbetreuung von Kindern gesetzlich eröffneten Gestaltungsspielräume des Jugendamts konkretisiert und das Verwaltungshandeln vereinheitlicht. Sie definiert ferner die grundsätzlichen Ziele des Landkreises Vulkaneifel hinsichtlich der Tagesbetreuung von Kindern.

- Abschnitt I -
Grundsätze der Förderung in Tageseinrichtungen

§ 1
Allgemeines

(1) Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der §§ 22, 22a und 24 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Jugendamt legt in dem jährlich zu erstellenden Kindertagesstätten-bedarfsplan die Betreuungsplätze in den Tageseinrichtungen sowie deren räumliche Einzugsbereiche fest. Die Betreuung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Platzkapazitäten grundsätzlich in

der nach der Kindertagesstättenbedarfsplanung vorgesehenen Tageseinrichtung. Um eine bedarfsgerechte Planung zu gewährleisten, ist das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 (1) SGB VIII insoweit eingeschränkt. Eine Betreuung in einer anderen als der im Bedarfsplan vorgesehenen Tageseinrichtung kann in Abstimmung mit dem Träger der aufnehmenden Tageseinrichtung, der Verwaltung des Jugendamts und den Eltern erfolgen. Diese sind aufgrund des Mehrkostenvorbehaltes nach § 5 (2) SGB VIII auf Einzelfälle zu beschränken.

(3) Grundsätzlich werden in den Kindertagesstätten im Landkreis Vulkaneifel nur Kinder betreut, für die eine örtliche Leistungszuständigkeit des Landkreises Vulkaneifel nach den §§ 86 ff. SGB VIII besteht und der Kindertagesstättenbedarfsplan keine anderweitigen Regelungen enthält. Sofern Kinder, die

- a) von anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) oder in einer Heimeinrichtung (§ 34 SGB VIII) im Landkreis Vulkaneifel untergebracht wurden oder
- b) aus sonstigen Gründen nicht mit zumindest einem zuständigkeitsrelevanten Elternteil im Landkreis Vulkaneifel zusammenwohnen

in einer Kindertagesstätte im Landkreis Vulkaneifel betreut werden sollen, ist vor deren Aufnahme zwingend eine Abstimmung zwischen der Tageseinrichtung und der Verwaltung des Jugendamts erforderlich. Unter den beteiligten Jugendhilfeträgern erfolgt in diesen Fällen eine Abstimmung hinsichtlich Procedere und Kostenerstattung. Die Verwaltung des Jugendamts wird ermächtigt, Regelungen hinsichtlich des dahingehenden Verfahrens zu treffen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann – sofern dies im Interesse des Kindeswohls erforderlich ist – seitens der Verwaltung des Jugendamts von der vorstehenden Regelung abgesehen werden.

(4) Sofern ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte besteht, bezieht sich dieser ausschließlich auf die Nutzung eines Teilzeitplatzes. Die Betreuung im Rahmen eines Teilzeitplatzes erfolgt grundsätzlich am Vor- und/oder Nachmittag, jedoch nicht über die Mittagszeit bzw. während des Mittagessens. Bei Einrichtungen, die ein verlängertes Vormittagsangebot mit Mittagessen anbieten, beinhaltet ein Teilzeitplatz nach den spezifischen Gegebenheiten der Tageseinrichtung eine Betreuung bis maximal 14:00 Uhr.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Ganztagsplatzes besteht nicht. Im Rahmen der bestehenden Platzkapazitäten in den Einrichtungen können durch den Einrichtungsträger Ganztagsplätze vergeben werden. Die Förderung eines Ganztagsplatzes durch das Jugendamt nach § 12 KitaG erfolgt nur, wenn dieser anhand der folgenden Kriterien vergeben wurden:

- a) Berufstätigkeit beider Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils, aufgrund derer eine Betreuung auf einem Teilzeitplatz (d. h. während der Mittagszeit bzw. des Mittagessens) nicht möglich ist,
- b) erhöhter Betreuungs- oder Förderbedarf, der seitens des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Verwaltung des Jugendamts gesondert darzulegen ist,
- c) nachgewiesene Betreuungstätigkeit der Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils hinsichtlich einer in deren Haushalt lebenden pflegebedürftigen Person.

Der Einrichtungsträger ist auf Aufforderung der Verwaltung des Jugendamtes verpflichtet, Nachweise über die Einhaltung der vorgenannten Kriterien vorzulegen.

(6) Die Anmeldung des Kindes erfolgt generell über den Träger der im Bedarfsplan festgelegten Tageseinrichtung. Sie soll dort mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Aufnahme-termin des Kindes erfolgen. Sollte in der im Bedarfsplan vorgesehenen Tageseinrichtung kein freier Betreuungsplatz zur Verfügung stehen, melden die Eltern unverzüglich ihren Betreuungsbedarf bei der Verwaltung des Jugendamts an.

(7) Für ein Kind, welches das 3. Lebensjahr vollendet hat, ist die Betreuung in einer Tageseinrichtung grundsätzlich vorrangig gegenüber der Betreuung in Kindertagespflege.

- Abschnitt II - Grundsätze der Förderung in Kindertagespflege

§ 2 Allgemeines

(1) Nachstehende Regelungen gelten für Tagespflegeverhältnisse die sich auf Kinder beziehen, für welche eine örtliche Leistungszuständigkeit des Landkreises Vulkaneifel nach den §§ 86 ff. SGB VIII besteht und die durch im Landkreis Vulkaneifel tätige Tagespflegepersonen betreut werden. Sofern in Einzelfällen die Betreuung eines Kindes im Sinne des Satzes 1 durch eine in einem anderen Jugendamtsbezirk tätige Tagespflegeperson erforderlich ist, erfolgt die finanzielle Förderung der Tagespflegeperson abweichend von § 5 aufgrund der dort geltenden Regelungen, falls eine adäquate Betreuung des Kindes im Landkreis Vulkaneifel nicht möglich oder zumutbar ist. Die Festsetzung von Kostenbeiträgen erfolgt sowohl nach Satz 1 wie nach Satz 2 aufgrund dieser Satzung.

(2) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und muss unter Beachtung des individuellen Betreuungsbedarfs und im Hinblick auf den gesetzlich normierten Erziehungs- und Bildungsauftrag nach § 22 (2) Satz 1 Ziffer 2 SGB VIII durchschnittlich mindestens 5 Betreuungsstunden je Woche umfassen.

(3) Sofern der individuelle Betreuungsbedarf im Einzelfall durch vorhandene Angebote in Tageseinrichtungen vollumfänglich abgedeckt werden kann, ist die Betreuung in Kindertagespflege nachrangig zu der Betreuung in Tageseinrichtungen und/oder Schulen. Dies gilt nicht, wenn gewichtige Gründe – insbesondere im Hinblick auf das Wohl des Kindes – eine andere Betreuungsform erfordern.

(4) Der individuelle Betreuungsbedarf wird seitens der Verwaltung des Jugendamts festgelegt. Dieser bemisst sich im Regelfall an den berufsbedingten Abwesenheitszeiten der Betreuungsperson(en). Er kann sich in Einzelfällen auch anhand weiterer Kriterien, z. B. besonderen Konfliktlagen und Belastungs- oder Ausnahmesituationen der Betreuungsperson(en) bemessen, sofern ohne Tagespflege eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(5) Die Förderung eines Kindes im Rahmen der Kindertagespflege nach § 24 (2) SGB VIII kann ohne Prüfung eines individuellen Bedarfs bis zu einem Umfang von 4 Stunden täglich erfolgen. Über diesen Grundbetreuungsbedarf hinausgehende Betreuungszeiten sind als individueller Bedarf nachzuweisen.

(6) Für die Zeit der Schulferien bzw. Kindergartenschließzeiten kann je Kalenderjahr ein Betreuungsbedarf von grundsätzlich maximal sechs Wochen anerkannt werden. Vorausset-

zung für die Anerkennung eines Betreuungsbedarfs in Ferienzeiten ist die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, aus der die tatsächlich in den Schließzeiten der Einrichtung (Kindertagesstätte oder Schule) geleisteten Arbeitszeiten des/der Personensorgeberechtigten hervor geht.

(7) In besonders begründeten Einzelfällen kann ein Betreuungsbedarf für mehr als sechs Wochen je Kalenderjahr anerkannt werden, sofern

- a) dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist,
- b) eine Arbeitgeberbescheinigung eingereicht wird, nach der die Personensorgeberechtigten während der vg. Schließzeiten keinen Erholungsurlaub wahrnehmen können.

(8) Für diese Zeiträume wird der Kostenbeitrag (§ 7) entsprechend des anerkannten Gesamtbetreuungsbedarfs erhoben.

§ 3

Qualifizierung von Tagespflegepersonen

(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des § 22 (2) Satz 1 Ziffer 2 SGB VIII gerecht zu werden kooperiert der Landkreis Vulkaneifel grundsätzlich mit Tagespflegepersonen, die über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen und diese in qualifizierten Lehrgängen im Sinne des § 23 (3) Satz 2 SGB VIII oder im Rahmen einer mindestens 3-jährigen pädagogischen Ausbildung bzw. eines pädagogischen Studiums erworben haben (sogenannte qualifizierte Tagespflegepersonen). In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen, die nicht über eine vorgenannte Qualifizierung verfügen, als Tagespflegeperson tätig sein.

(2) Als Orientierung für die Qualifizierung der Tagespflegepersonen dient das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelte Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“. Auch andere Qualifizierungskonzepte (z. B. VHS, AWO) sind geeignet, wenn sie im Grundsatz die curricularen Bestandteile des zum Zeitpunkt der Qualifizierung aktuellen DJI-Konzeptes beinhalten und dessen Inhalte und Umfang aufweisen.

(3) Der Landkreis Vulkaneifel bietet zur Verwirklichung des in Absatz 1 formulierten Ziels in Kooperation mit anderen Partnern regelmäßig, mindestens jedoch ein Mal jährlich, eine Qualifizierungsmaßnahme für Tagespflegepersonen an. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Qualifizierungsmaßnahme kann Tagespflegepersonen, die im Landkreis Vulkaneifel tätig sind, auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 100,00 € zu den entstandenen Aufwendungen der Qualifizierungsmaßnahme gewährt werden. Dieser Zuschuss wird zusammen mit der ersten laufenden Geldleistung nach § 5, die für die Betreuung eines Kindes im Sinne des § 2 (1) Satz 1 durch den Landkreis Vulkaneifel gewährt wird, ausgezahlt.

(4) Zur Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege strebt der Landkreis Vulkaneifel eine jährliche fachspezifische Fortbildung der Tagespflegepersonen an. Die Verwaltung des Jugendamts bietet hierzu jährlich mindestens eine Fortbildungsveranstaltung für Tagespflegepersonen an.

§ 4 Antragsverfahren

(1) Sofern seitens der Eltern / des Elternteils die Förderung ihres Kindes im Rahmen der Kindertagespflege begehrt wird, ist dies der Verwaltung des Jugendamts durch einen Antrag nach von dieser vorgegebenem Muster anzuzeigen. Diesem Antrag ist eine schriftliche Bestätigung über die jeweiligen beruflichen (z. B. durch Arbeitgeber, Bildungseinrichtung, Agentur für Arbeit, Jobcenter) und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Sämtliche Änderungen dieser Verhältnisse sind der Verwaltung des Jugendamts unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Eine finanzielle Förderung der Tagespflegeperson (§ 5) kann generell erst ab dem Monat erfolgen, in dem der Antrag bei der Verwaltung des Jugendamts eingegangen ist, selbst wenn bereits in Vormonaten eine Betreuung stattgefunden hat.

(2) Die Verwaltung des Jugendamts prüft, ob die Voraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege vorliegen und definiert für diesen Fall den individuellen Betreuungsbedarf. Dieser Bedarf wird den Eltern / dem Elternteil mittels Bescheid zur Kenntnis gegeben. Die gewählte Tagespflegeperson erhält einen Bescheid über den Umfang der Betreuungsleistung sowie der Höhe der laufenden Geldleistung nach § 5. Diese Bewilligung erfolgt zeitlich befristet, in der Regel für 12 Monate bzw. bis zum Ende eines Ausbildungsabschnittes oder des Kindergarten- bzw. Schuljahres.

(3) Sofern die Fördervoraussetzungen erst ab einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen, kann ab einem Monat vor Eintritt der Voraussetzungen eine Eingewöhnungsphase stattfinden. Diese wird unabhängig von dem tatsächlichen Betreuungsaufwand pauschal mit dem jeweils gültigen Satz der Stufe 1 nach § 5 (1) vergütet. Abweichend von Satz 2 wird im Fall der Betreuung von Kindern im Sinne des § 24 (2) SGB VIII eine Eingewöhnung in dem in § 2 (5) definierten Umfang vergütet. In besonders begründeten Einzelfällen (z. B. bei behinderungsbedingtem Mehraufwand des betreuten Kindes) kann auch ein höherer Eingewöhnungsumfang durch die Verwaltung des Jugendamts anerkannt und gefördert werden.

(4) Nach Beendigung einer (Aus-) Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme kann Kindertagespflege nach Überprüfung der Erforderlichkeit im Umfang von bis zu 19 Betreuungsstunden wöchentlich als Übergangsregelung für maximal zwei Monate gefördert werden, sofern die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht sofort möglich ist.

(5) Die Förderung in Kindertagespflege ist abzulehnen bzw. umgehend einzustellen, wenn

- a) der Verwaltung des Jugendamts Umstände bekannt werden, nach denen die Tagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist,
- b) die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht oder
- c) die Erforderlichkeit der Tagespflege nicht (mehr) gegeben ist.

§ 5 Finanzielle Förderung der Tagespflegepersonen

(1) Generell wird eine laufende Geldleistung nach § 23 (1) und (2) SGB VIII ausschließlich Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit nach entsprechender Bewilligung durch den Landkreis Vulkaneifel und unter Beachtung der gesetzlichen und in dieser Satzung enthaltenen Regelungen ausüben. Rein privat organisierte Kinderbetreuungen ohne Beteiligung des Landkreises Vulkaneifel sind von einer Förderung ausgenommen.

(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 (2) Satz 1 Ziffern 1 und 2 SGB VIII ergibt sich aus dem nachfolgenden Absatz 3. Eine laufende Geldleistung nach § 23 (2) Satz 1 Ziffern 3 und 4 SGB VIII wird ebenfalls lediglich dann zur Auszahlung gebracht, wenn tatsächlich eine förderfähige Tagespflegeleistung durch die Tagespflegeperson erbracht wurde. Sofern sich diese laufende Geldleistung anhand von Jahresbeiträgen bemisst (z. B. BGW-Beitrag), erfolgt eine Berücksichtigung in Höhe von 1/12 des Jahresbeitrags je förderfähigem Betreuungsmonat. Eine taggenaue Abrechnung erfolgt in diesen Fällen nicht.

(3) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson nach § 23 (1) und (2) Satz 1 Ziffern 1 und 2 SGB VIII beträgt monatlich für Betreuungszeiten zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr:

Stufe	wöchentlicher Betreuungsumfang (in Stunden)	qualifizierte Tagespflegepersonen	nicht qualifizierte Tagespflegepersonen
1	3 bis 5	140,00 €	105,00 € *
2	6 bis 8	157,00 €	140,00 € *
3	9 bis 11	225,00 €	157,00 € *
4	12 bis 14	293,00 €	225,00 € *
5	15 bis 17	360,00 €	293,00 € *
6	18 bis 20	428,00 €	360,00 € *
7	21 bis 23	495,00 €	428,00 € *
8	24 bis 26	574,00 €	495,00 € *
9	27 bis 29	630,00 €	574,00 € *
10	30 bis 32	698,00 €	630,00 € *
11	33 bis 35	766,00 €	698,00 € *
12	36 bis 38	833,00 €	766,00 € *
13	39 bis 41	900,00 €	833,00 € *
14	42 bis 44	968,00 €	900,00 € *
15	45 und mehr	1.013,00 €	968,00 € *

* gilt nur für Fälle mit Bestandschutz nach § 6 Absatz 4

(4) Erfolgt eine Betreuung zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr, wird die in diesem Zeitraum erbrachte Betreuungsleistung im Hinblick auf die zu erwartenden Schlaf- und Ruhezeiten des betreuten Kindes zu ¼ als Betreuungszeit gewertet. Falls in diesem Zeitraum aktive Betreuungsleistungen erbracht werden, wird die tatsächliche Betreuungsleistung als Betreuungszeit anerkannt.

(5) In begründenden Ausnahmefällen kann bei besonderem erweitertem Betreuungsaufwand nach Einzelfallüberprüfung durch die Verwaltung des Jugendamts eine Erhöhung der Geldleistung nach Absatz 1 um bis zu 50 % erfolgen. Ein solcher Ausnahmefall kann im Regelfall nur bei behinderungsbedingtem Betreuungsmehraufwand anerkannt werden.

(6) Durch die differenzierte Ausgestaltung der laufenden Geldleistung an qualifizierte und nicht qualifizierte Tagespflegepersonen wird dem unter § 2 (1) genannten Ziel einer grund-

sätzlichen Kooperation mit qualifizierten Tagespflegepersonen Rechnung getragen. Ferner sollen hierdurch Anreize für bislang nicht qualifizierte Tagespflegepersonen geschaffen werden.

(7) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson nach § 23 (1) und (2) Satz 1 Ziffern 1 und 2 SGB VIII wird monatlich, in der Regel bis zum letzten Tag des laufenden Monats, in dem Umfang des festgestellten und bewilligten Betreuungsaufwands unmittelbar durch die Verwaltung des Jugendamts an die Tagespflegeperson zur Auszahlung gebracht. Eine Kürzung erfolgt mit Blick auf § 7 (1) erst bei einer dauerhaften krankheitsbedingten Ausfallzeit von mehr als einem Monat. Dauerhafte Erkrankungen im Sinne des Satzes 2 sind sowohl seitens der Tagespflegeperson wie seitens der Eltern unverzüglich der Verwaltung des Jugendamts anzuzeigen, sobald diese absehbar sind.

(8) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson nach § 23 (1) und (2) Satz 1 Ziffern 3 und 4 SGB VIII wird nach Vorlage entsprechender Belege im Regelfall im Dezember des laufenden Kalenderjahres rückwirkend zur Auszahlung gebracht. Sofern aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson regelmäßige Pflichtversicherungsbeiträge zu zahlen sind, kann die laufende Geldleistung nach § 23 (1) und (2) Satz 1 Ziffern 3 und 4 SGB VIII auf Antrag auch monatlich ausgezahlt werden.

(9) Beiträge zur Alterssicherung sind grundsätzlich dann angemessen und werden übernommen, wenn sie die Höhe der aktuell durch den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz beschlossenen Pauschalbeträge nach § 39 (4) Satz 2 SGB VIII nicht übersteigen. Im Falle einer gesetzlichen Rentenversicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson ist die Höhe des auf diese Tätigkeit entfallenden Beitragsanteils angemessen. Beitragsanteile, die aufgrund anderweitiger Tätigkeiten zu entrichten sind, bleiben unberücksichtigt.

(10) Bei Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege stehen, ist im Regelfall stets von einer Angemessenheit auszugehen. Hat die Tagespflegeperson keine andere Möglichkeit als sich privat zu versichern, sind die Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung angemessen, wenn es sich um eine Basisversicherung handelt, deren Leistungen mit denen einer gesetzlichen Versicherung vergleichbar sind.

§ 6

Pflegeerlaubnis

(1) Sofern eine Tagespflegeperson einer Pflegeerlaubnis im Sinne des § 43 SGB VIII bedarf, kann eine solche seitens der Verwaltung des Jugendamts erteilt werden, wenn dieser

- a) ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach einem durch die Verwaltung des Jugendamts vorgegebenen Muster,
- b) ein aktuelles sogenanntes „erweitertes Führungszeugnis“ nach § 30 (5) und § 30a (1) des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der jeweils gültigen Fassung (bei einer Betreuung in den Wohnräumen der Tagespflegeperson für alle im Haushalt lebenden Erwachsenen),
- c) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung der Tagespflegeperson,
- d) eine nicht mehr als 2 Jahre alte Bestätigung über die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Ausbildung (aktuell mindestens 9 Unterrichtseinheiten),

- e) eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs in Tagespflege nach § 3 (2)

vorliegt. Weiterhin muss sich die Verwaltung des Jugendamts im Rahmen einer

- f) Vor-Ort-Überprüfung der Räumlichkeiten der antragstellenden Person davon überzeugt haben, dass keine baulichen oder sonstigen Mängel bestehen, die einer kindgerechten Betreuung entgegen stehen.

(2) Bei nicht pflegeerlaubnispflichtigen Tagespflegeverhältnissen finden die Voraussetzungen des Absatzes 1, Buchstaben b), c), d) und f) entsprechend Anwendung.

(3) Alternativ zu Absatz 1e) kann die Pflegeerlaubnis auch im Fall einer nachgewiesenen abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung (Mindestdauer 3 Jahre) bzw. eines pädagogischen Studiums erteilt werden. Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme an einem Seminar, welches die spezifischen Anforderungen der Kindertagespflege zum Gegenstand hat. Die Verwaltung des Jugendamts bietet mindestens einmal jährlich ein entsprechendes Seminar an.

(4) Tagespflegepersonen ohne Qualifizierungskurs im Sinne des Absatzes 1e) bzw. ohne Ausbildung oder Studium im Sinne des Absatzes 2, die bereits seit mindestens fünf Jahren eine gültige Pflegeerlaubnis besitzen, können bei Ablauf der Gültigkeitsdauer dieser Erlaubnis im Rahmen des Bestandsschutzes auf Antrag auch ohne Nachweis einer Qualifizierung eine neue Pflegeerlaubnis erhalten, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis verpflichtet die Verwaltung des Jugendamts nicht dazu, eine laufende Geldleistung nach § 5 zu gewähren.

(6) Den Beschäftigten und Beauftragten der Verwaltung des Jugendamts ist der Zutritt zu den Räumen, die der Betreuung und dem Aufenthalt von Kindern dienen, jederzeit zu gestatten.

(7) Die Tagespflegepersonen haben – unabhängig von einer Pflegeerlaubnispflicht – ihrer Registrierungspflicht im Rahmen der Lebensmittelhygiene nachzukommen.

- Abschnitt III -

Grundsätze der Heranziehung zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 7

Kostenbeitragspflicht und Verfahren

(1) Die Berechnung und Festsetzung von Kostenbeiträgen hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege richtet sich nach § 90 (1) Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII, sofern keine gesetzliche Kostenbeitragsfreiheit besteht. Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei einer bis zu einem Monat andauernden Unterbrechung der beanspruchten Leistung, zum Beispiel aufgrund einer Erkrankung des betreuten Kindes oder der Tagespflegeperson sowie außerplanmäßigen Schließzeiten der Tageseinrichtung.

(2) Für Kinder, die im Rahmen der Vollzeit- oder Bereitschaftspflege nach § 33 SGB VIII in originärer Zuständigkeit und eigener Kostenträgerschaft durch das Jugendamt des Landkrei-

ses Vulkaneifel in einer Pflegefamilie im Landkreis Vulkaneifel untergebracht sind und in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Landkreis Vulkaneifel betreut werden, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

(3) Sofern eine kostenbeitragspflichtige Person Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) sowie Kinderzuschlag nach § 6a (1) Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhält, entsteht für diese keine Kostenbeitragspflicht.

(4) Die Kostenbeitragspflicht entsteht ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der kostenbeitragspflichtigen Leistung. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Sofern seitens der Verwaltung des Jugendamts ein Kostenbeitragsbescheid zu erlassen ist, wird dieser für die beantragte Dauer der Inanspruchnahme der Leistung, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres befristet. Ist der Kostenbeitrag unmittelbar an den Landkreis Vulkaneifel zu entrichten, wird dieser jeweils zum ersten Tag eines Monats fällig.

(5) Der Antrag auf Berechnung und Festsetzung des Elternbeitrags ist nebst den erforderlichen Belegen spätestens im Monat der erstmaligen Leistungserbringung bei der Verwaltung des Jugendamts einzureichen. Ansonsten kann der für die gewählte Betreuungsform geltende Höchstbeitrag erhoben werden.

(6) Beträge, die seitens der Tageseinrichtung für Bastelutensilien, Getränke, Frühstück und Mittagessen etc. erhoben werden sind keine Kostenbeiträge im Sinne dieser Satzung und dienen ausschließlich zur Deckung der in der Einrichtung anfallenden Sachkosten.

§ 8

Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragspflichtig sind das betreute Kind sowie die Eltern (Kostenbeitragsschuldner). Lebt das betreute Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist neben dem Kind lediglich dieser kostenbeitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Höhe des Kostenbeitrags

Die Kostenbeiträge werden anhand des Einkommens (§ 10) der kostenbeitragspflichtigen Person(en), der Anzahl der in deren Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder sowie des festgelegten monatlichen Betreuungsbedarfs erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrags für die Betreuung in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der Anlage 1. Die Höhe des Kostenbeitrags für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich aus der Anlage 2. Die Höhe des maßgeblichen Einkommens wird durch die Verwaltung des Jugendamts bei einer Veränderung der Einkommensgrenze im Sinne des § 85 (1) SGB XII fortgeschrieben.

§ 10

Einkommen

(1) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung entspricht dem Einkommensbegriff gemäß § 82 (1) Satz 1 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BSHG§76DV), wobei § 4 (5) BSHG§76DV keine Anwendung findet. Nicht zum Einkommen zählen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) sowie der Kinderzuschlag nach § 6a (1) Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Die Regelung des § 90 (3) SGB VIII bleibt unberührt.

(2) Von diesem Einkommen sind die in § 82 (2) SGB XII aufgeführten Beträge in Abzug zu bringen. Abzugsfähige Beiträge im Sinne des § 82 (2) Ziffer 3 Satz 1, 1. Alternative SGB XII werden ohne Vorlage von Belegen pauschal in einem Umfang von 3 % des nach § 82 (2) SGB XII bereinigten Einkommens berücksichtigt. Auf Nachweis können zusätzlich hierzu Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung in angemessener Höhe in Abzug gebracht werden. Angemessen sind Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung, wenn Sie den Betrag einer Basisversicherung, deren Leistungen mit denen einer gesetzlichen Versicherung vergleichbar sind, nicht übersteigen. Weiterhin können auf Nachweis geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes (EStG), soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht übersteigen, anerkannt werden. Ferner sind gesetzliche Unterhaltsansprüche in tatsächlich geleisteter und nachgewiesener Höhe von dem Einkommen abzugsfähig.

(3) Maßgeblich ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen, welches die kostenbeitragspflichtige Person in den 12 Monaten vor der Entstehung des Kostenbeitragsanspruchs erzielt hat. Sofern zum Zeitpunkt der Festsetzung des Kostenbeitrags feststeht, dass das aktuelle Einkommen oder das innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Festsetzung des Kostenbeitrags zu erwartende Einkommen um mehr als 5 % von dem Einkommen nach Satz 1 abweicht, wird das aktuelle bzw. das zu erwartende Einkommen der Berechnung des Kostenbeitrags zugrunde gelegt. Abweichend von Satz 1 werden Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit auf Grundlage des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahres berücksichtigt.

§ 11

Auskunfts- und Nachweispflicht

(1) Die Pflicht des Kostenbeitragsschuldners, gegenüber der Verwaltung des Jugendamts die für die Erhebung eines Kostenbeitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie auf Verlangen geeignete Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen richtet sich nach § 97a SGB VIII.

(2) Kommt der Kostenbeitragsschuldner seiner Auskunfts- und Nachweispflicht nicht oder nicht in genügendem Maße nach, kann die Verwaltung des Jugendamts einen Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungsform und des jeweiligen Betreuungsumfangs annehmen. Sofern der Kostenbeitragsschuldner die erforderlichen Auskünfte und Nachweise nachträglich erteilt, wird der Kostenbeitrag rückwirkend anhand des tatsächlichen Einkommens ermittelt.

§ 12

Mitteilungspflichten, Neufestsetzung

Wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hat der Kostenbeitragsschuldner der Verwaltung des Jugendamts unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten Änderungen insbesondere dann, wenn sie zu einem Wechsel in der Beitragsstufe führen. Weiterhin ist eine Änderung wesentlich, wenn sich das für die Festsetzung des Kostenbeitrags maßgebliche Einkommen um mehr als 5 % verändert. In diesem Fall kann der Kostenbeitrag ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse neu erhoben werden.

§ 13
Übergangsregelungen

Kostenbeiträge, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erhoben wurden, werden von den Regelungen dieses Abschnitts nicht tangiert. Eine Neuberechnung erfolgt nur unter den Voraussetzungen des § 12 oder nach Ablauf der Befristung gemäß § 7 (2).

**- Abschnitt IV -
Schlussbestimmungen**

§ 14
Ermächtigung

Die Verwaltung des Jugendamts wird ermächtigt, unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses konkretisierende und ergänzende Regelungen zu dieser Satzung zu treffen.

§ 15
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung, bis eine Neufassung der unwirksamen Regelung erfolgt ist.

§ 16*)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Vulkaneifel über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege vom 12.12.2011 außer Kraft.

*) Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 08.12.2015.

Die Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

-

Anlage 1

Kostenbeiträge für die Betreuung in einer Tageseinrichtung

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	Beitrag < 2 J. / Krippenbeitrag Ganztagsplatz	Beitrag < 2 J. / Krippenbeitrag Teilzeitplatz	Hortbeitrag
	ab									
1	1.443,00 €	1.792,00 €	2.141,00 €	2.490,00 €	2.839,00 €	3.188,00 €	3.537,00 €	0 bis 128,99 €	0 bis 96,74 €	0 bis 85,99 €
2	1.572,00 €	1.921,00 €	2.270,00 €	2.619,00 €	2.968,00 €	3.317,00 €	3.666,00 €	129,00 €	96,75 €	86,00 €
3	1.672,00 €	2.021,00 €	2.370,00 €	2.719,00 €	3.068,00 €	3.417,00 €	3.766,00 €	143,00 €	107,25 €	95,33 €
4	1.772,00 €	2.121,00 €	2.470,00 €	2.819,00 €	3.168,00 €	3.517,00 €	3.866,00 €	157,00 €	117,75 €	104,67 €
5	1.872,00 €	2.221,00 €	2.570,00 €	2.919,00 €	3.268,00 €	3.617,00 €	3.966,00 €	171,00 €	128,25 €	114,00 €
6	1.972,00 €	2.321,00 €	2.670,00 €	3.019,00 €	3.368,00 €	3.717,00 €	4.066,00 €	185,00 €	138,75 €	123,33 €
7	2.072,00 €	2.421,00 €	2.770,00 €	3.119,00 €	3.468,00 €	3.817,00 €	4.166,00 €	199,00 €	149,25 €	132,67 €
8	2.172,00 €	2.521,00 €	2.870,00 €	3.219,00 €	3.568,00 €	3.917,00 €	4.266,00 €	213,00 €	159,75 €	142,00 €
9	2.272,00 €	2.621,00 €	2.970,00 €	3.319,00 €	3.668,00 €	4.017,00 €	4.366,00 €	227,00 €	170,25 €	151,33 €
10	2.372,00 €	2.721,00 €	3.070,00 €	3.419,00 €	3.768,00 €	4.117,00 €	4.466,00 €	241,00 €	180,75 €	160,67 €
11	2.472,00 €	2.821,00 €	3.170,00 €	3.519,00 €	3.868,00 €	4.217,00 €	4.566,00 €	255,00 €	191,25 €	170,00 €
12	2.572,00 €	2.921,00 €	3.270,00 €	3.619,00 €	3.968,00 €	4.317,00 €	4.666,00 €	269,00 €	201,75 €	179,33 €
13	2.672,00 €	3.021,00 €	3.370,00 €	3.719,00 €	4.068,00 €	4.417,00 €	4.766,00 €	283,00 €	212,25 €	188,67 €
14	2.772,00 €	3.121,00 €	3.470,00 €	3.819,00 €	4.168,00 €	4.517,00 €	4.866,00 €	297,00 €	222,75 €	198,00 €
15	2.872,00 €	3.221,00 €	3.570,00 €	3.919,00 €	4.268,00 €	4.617,00 €	4.966,00 €	311,00 €	233,25 €	207,33 €
16	2.972,00 €	3.321,00 €	3.670,00 €	4.019,00 €	4.368,00 €	4.717,00 €	5.066,00 €	325,00 €	243,75 €	216,67 €
17	3.072,00 €	3.421,00 €	3.770,00 €	4.119,00 €	4.468,00 €	4.817,00 €	5.166,00 €	339,00 €	254,25 €	226,00 €
18	3.172,00 €	3.521,00 €	3.870,00 €	4.219,00 €	4.568,00 €	4.917,00 €	5.266,00 €	353,00 €	264,75 €	235,33 €
19	3.272,00 €	3.621,00 €	3.970,00 €	4.319,00 €	4.668,00 €	5.017,00 €	5.366,00 €	367,00 €	275,25 €	244,67 €
20	3.372,00 €	3.721,00 €	4.070,00 €	4.419,00 €	4.768,00 €	5.117,00 €	5.466,00 €	381,00 €	285,75 €	254,00 €
21	3.472,00 €	3.821,00 €	4.170,00 €	4.519,00 €	4.868,00 €	5.217,00 €	5.566,00 €	395,00 €	296,25 €	263,33 €
22	3.572,00 €	3.921,00 €	4.270,00 €	4.619,00 €	4.968,00 €	5.317,00 €	5.666,00 €	409,00 €	306,75 €	272,67 €
23	3.672,00 €	4.021,00 €	4.370,00 €	4.719,00 €	5.068,00 €	5.417,00 €	5.766,00 €	423,00 €	317,25 €	282,00 €
24	3.772,00 €	4.121,00 €	4.470,00 €	4.819,00 €	5.168,00 €	5.517,00 €	5.866,00 €	437,00 €	327,75 €	291,33 €
25	3.872,00 €	4.221,00 €	4.570,00 €	4.919,00 €	5.268,00 €	5.617,00 €	5.966,00 €	451,00 €	338,25 €	300,67 €
26	3.972,00 €	4.321,00 €	4.670,00 €	5.019,00 €	5.368,00 €	5.717,00 €	6.066,00 €	465,00 €	348,75 €	310,00 €
27	4.072,00 €	4.421,00 €	4.770,00 €	5.119,00 €	5.468,00 €	5.817,00 €	6.166,00 €	479,00 €	359,25 €	319,33 €
28	4.172,00 €	4.521,00 €	4.870,00 €	5.219,00 €	5.568,00 €	5.917,00 €	6.266,00 €	493,00 €	369,75 €	328,67 €
29	4.272,00 €	4.621,00 €	4.970,00 €	5.319,00 €	5.668,00 €	6.017,00 €	6.366,00 €	507,00 €	380,25 €	338,00 €
30	4.372,00 €	4.721,00 €	5.070,00 €	5.419,00 €	5.768,00 €	6.117,00 €	6.466,00 €	521,00 €	390,75 €	347,33 €
31	4.472,00 €	4.821,00 €	5.170,00 €	5.519,00 €	5.868,00 €	6.217,00 €	6.566,00 €	535,00 €	401,25 €	356,67 €
32	4.572,00 €	4.921,00 €	5.270,00 €	5.619,00 €	5.968,00 €	6.317,00 €	6.666,00 €	549,00 €	411,75 €	366,00 €
<i>bei Einkommen über der höchsten Stufe hinaus fällt der Höchstsatz an:</i>								560,00 €	420,00 €	373,33 €

Anlage 2

Kostenbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege

Stufe	2 Pers. ab	3 Pers. ab	4 Pers. ab	5 Pers. ab	6 Pers. ab	7 Pers. ab	8 Pers. ab	Beitrag § 5 (1) Stufe 15	Beitrag § 5 (1) Stufe 14	Beitrag § 5 (1) Stufe 13	Beitrag § 5 (1) Stufe 12	Beitrag § 5 (1) Stufe 11	Beitrag § 5 (1) Stufe 10	Beitrag § 5 (1) Stufe 9
1	1.483,00 €	1.842,00 €	2.204,00 €	2.566,00 €	2.924,00 €	3.282,00 €	3.640,00 €	0 - 128,99 €						
2	1.612,00 €	1.971,00 €	2.333,00 €	2.695,00 €	3.053,00 €	3.411,00 €	3.769,00 €	129,00 €	123,20 €	116,10 €	110,30 €	103,20 €	96,11 €	89,01 €
3	1.712,00 €	2.071,00 €	2.433,00 €	2.795,00 €	3.153,00 €	3.511,00 €	3.869,00 €	143,00 €	136,57 €	128,70 €	122,27 €	114,40 €	106,54 €	98,67 €
4	1.812,00 €	2.171,00 €	2.533,00 €	2.895,00 €	3.253,00 €	3.611,00 €	3.969,00 €	157,00 €	149,94 €	141,30 €	134,24 €	125,60 €	116,97 €	108,33 €
5	1.912,00 €	2.271,00 €	2.633,00 €	2.995,00 €	3.353,00 €	3.711,00 €	4.069,00 €	171,00 €	163,31 €	153,90 €	146,21 €	136,80 €	127,40 €	117,99 €
6	2.012,00 €	2.371,00 €	2.733,00 €	3.095,00 €	3.453,00 €	3.811,00 €	4.169,00 €	185,00 €	176,68 €	166,50 €	158,18 €	148,00 €	137,83 €	127,65 €
7	2.112,00 €	2.471,00 €	2.833,00 €	3.195,00 €	3.553,00 €	3.911,00 €	4.269,00 €	199,00 €	190,05 €	179,10 €	170,15 €	159,20 €	148,26 €	137,31 €
8	2.212,00 €	2.571,00 €	2.933,00 €	3.295,00 €	3.653,00 €	4.011,00 €	4.369,00 €	213,00 €	203,42 €	191,70 €	182,12 €	170,40 €	158,69 €	146,97 €
9	2.312,00 €	2.671,00 €	3.033,00 €	3.395,00 €	3.753,00 €	4.111,00 €	4.469,00 €	227,00 €	216,79 €	204,30 €	194,09 €	181,60 €	169,12 €	156,63 €
10	2.412,00 €	2.771,00 €	3.133,00 €	3.495,00 €	3.853,00 €	4.211,00 €	4.569,00 €	241,00 €	230,16 €	216,90 €	206,06 €	192,80 €	179,55 €	166,29 €
11	2.512,00 €	2.871,00 €	3.233,00 €	3.595,00 €	3.953,00 €	4.311,00 €	4.669,00 €	255,00 €	243,53 €	229,50 €	218,03 €	204,00 €	189,98 €	175,95 €
12	2.612,00 €	2.971,00 €	3.333,00 €	3.695,00 €	4.053,00 €	4.411,00 €	4.769,00 €	269,00 €	256,90 €	242,10 €	230,00 €	215,20 €	200,41 €	185,61 €
13	2.712,00 €	3.071,00 €	3.433,00 €	3.795,00 €	4.153,00 €	4.511,00 €	4.869,00 €	283,00 €	270,27 €	254,70 €	241,97 €	226,40 €	210,84 €	195,27 €
14	2.812,00 €	3.171,00 €	3.533,00 €	3.895,00 €	4.253,00 €	4.611,00 €	4.969,00 €	297,00 €	283,64 €	267,30 €	253,94 €	237,60 €	221,27 €	204,93 €
15	2.912,00 €	3.271,00 €	3.633,00 €	3.995,00 €	4.353,00 €	4.711,00 €	5.069,00 €	311,00 €	297,01 €	279,90 €	265,91 €	248,80 €	231,70 €	214,59 €
16	3.012,00 €	3.371,00 €	3.733,00 €	4.095,00 €	4.453,00 €	4.811,00 €	5.169,00 €	325,00 €	310,38 €	292,50 €	277,88 €	260,00 €	242,13 €	224,25 €
17	3.112,00 €	3.471,00 €	3.833,00 €	4.195,00 €	4.553,00 €	4.911,00 €	5.269,00 €	339,00 €	323,75 €	305,10 €	289,85 €	271,20 €	252,56 €	233,91 €
18	3.212,00 €	3.571,00 €	3.933,00 €	4.295,00 €	4.653,00 €	5.011,00 €	5.369,00 €	353,00 €	337,12 €	317,70 €	301,82 €	282,40 €	262,99 €	243,57 €
19	3.312,00 €	3.671,00 €	4.033,00 €	4.395,00 €	4.753,00 €	5.111,00 €	5.469,00 €	367,00 €	350,49 €	330,30 €	313,79 €	293,60 €	273,42 €	253,23 €
20	3.412,00 €	3.771,00 €	4.133,00 €	4.495,00 €	4.853,00 €	5.211,00 €	5.569,00 €	381,00 €	363,86 €	342,90 €	325,76 €	304,80 €	283,85 €	262,89 €
21	3.512,00 €	3.871,00 €	4.233,00 €	4.595,00 €	4.953,00 €	5.311,00 €	5.669,00 €	395,00 €	377,23 €	355,50 €	337,73 €	316,00 €	294,28 €	272,55 €
22	3.612,00 €	3.971,00 €	4.333,00 €	4.695,00 €	5.053,00 €	5.411,00 €	5.769,00 €	409,00 €	390,60 €	368,10 €	349,70 €	327,20 €	304,71 €	282,21 €
23	3.712,00 €	4.071,00 €	4.433,00 €	4.795,00 €	5.153,00 €	5.511,00 €	5.869,00 €	423,00 €	403,97 €	380,70 €	361,67 €	338,40 €	315,14 €	291,87 €
24	3.812,00 €	4.171,00 €	4.533,00 €	4.895,00 €	5.253,00 €	5.611,00 €	5.969,00 €	437,00 €	417,34 €	393,30 €	373,64 €	349,60 €	325,57 €	301,53 €
25	3.912,00 €	4.271,00 €	4.633,00 €	4.995,00 €	5.353,00 €	5.711,00 €	6.069,00 €	451,00 €	430,71 €	405,90 €	385,61 €	360,80 €	336,00 €	311,19 €
26	4.012,00 €	4.371,00 €	4.733,00 €	5.095,00 €	5.453,00 €	5.811,00 €	6.169,00 €	465,00 €	444,08 €	418,50 €	397,58 €	372,00 €	346,43 €	320,85 €
27	4.112,00 €	4.471,00 €	4.833,00 €	5.195,00 €	5.553,00 €	5.911,00 €	6.269,00 €	479,00 €	457,45 €	431,10 €	409,55 €	383,20 €	356,86 €	330,51 €
28	4.212,00 €	4.571,00 €	4.933,00 €	5.295,00 €	5.653,00 €	6.011,00 €	6.369,00 €	493,00 €	470,82 €	443,70 €	421,52 €	394,40 €	367,29 €	340,17 €
29	4.312,00 €	4.671,00 €	5.033,00 €	5.395,00 €	5.753,00 €	6.111,00 €	6.469,00 €	507,00 €	484,19 €	456,30 €	433,49 €	405,60 €	377,72 €	349,83 €
30	4.412,00 €	4.771,00 €	5.133,00 €	5.495,00 €	5.853,00 €	6.211,00 €	6.569,00 €	521,00 €	497,56 €	468,90 €	445,46 €	416,80 €	388,15 €	359,49 €
31	4.512,00 €	4.871,00 €	5.233,00 €	5.595,00 €	5.953,00 €	6.311,00 €	6.669,00 €	535,00 €	510,93 €	481,50 €	457,43 €	428,00 €	398,58 €	369,15 €
32	4.612,00 €	4.971,00 €	5.333,00 €	5.695,00 €	6.053,00 €	6.411,00 €	6.769,00 €	549,00 €	524,30 €	494,10 €	469,40 €	439,20 €	409,01 €	378,81 €
33	bei Einkommen über der höchsten Stufe hinaus fällt der Höchstsatz an:							560,00 €	534,80 €	504,00 €	478,80 €	448,00 €	417,20 €	386,40 €

Anlage 2

Kostenbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege

Stufe	2 Pers. ab	3 Pers. ab	4 Pers. ab	5 Pers. ab	6 Pers. ab	7 Pers. ab	8 Pers. ab	Beitrag § 5 (1) Stufe 8	Beitrag § 5 (1) Stufe 7	Beitrag § 5 (1) Stufe 6	Beitrag § 5 (1) Stufe 5	Beitrag § 5 (1) Stufe 4	Beitrag § 5 (1) Stufe 3	Beitrag § 5 (1) Stufe 2	Beitrag § 5 (1) Stufe 1
1	1.483,00 €	1.842,00 €	2.204,00 €	2.566,00 €	2.924,00 €	3.282,00 €	3.640,00 €								
2	1.612,00 €	1.971,00 €	2.333,00 €	2.695,00 €	3.053,00 €	3.411,00 €	3.769,00 €	81,92 €	74,82 €	67,73 €	60,63 €	53,54 €	46,44 €	39,35 €	32,25 €
3	1.712,00 €	2.071,00 €	2.433,00 €	2.795,00 €	3.153,00 €	3.511,00 €	3.869,00 €	90,81 €	82,94 €	75,08 €	67,21 €	59,35 €	51,48 €	43,62 €	35,75 €
4	1.812,00 €	2.171,00 €	2.533,00 €	2.895,00 €	3.253,00 €	3.611,00 €	3.969,00 €	99,70 €	91,06 €	82,43 €	73,79 €	65,16 €	56,52 €	47,89 €	39,25 €
5	1.912,00 €	2.271,00 €	2.633,00 €	2.995,00 €	3.353,00 €	3.711,00 €	4.069,00 €	108,59 €	99,18 €	89,78 €	80,37 €	70,97 €	61,56 €	52,16 €	42,75 €
6	2.012,00 €	2.371,00 €	2.733,00 €	3.095,00 €	3.453,00 €	3.811,00 €	4.169,00 €	117,48 €	107,30 €	97,13 €	86,95 €	76,78 €	66,60 €	56,43 €	46,25 €
7	2.112,00 €	2.471,00 €	2.833,00 €	3.195,00 €	3.553,00 €	3.911,00 €	4.269,00 €	126,37 €	115,42 €	104,48 €	93,53 €	82,59 €	71,64 €	60,70 €	49,75 €
8	2.212,00 €	2.571,00 €	2.933,00 €	3.295,00 €	3.653,00 €	4.011,00 €	4.369,00 €	135,26 €	123,54 €	111,83 €	100,11 €	88,40 €	76,68 €	64,97 €	53,25 €
9	2.312,00 €	2.671,00 €	3.033,00 €	3.395,00 €	3.753,00 €	4.111,00 €	4.469,00 €	144,15 €	131,66 €	119,18 €	106,69 €	94,21 €	81,72 €	69,24 €	56,75 €
10	2.412,00 €	2.771,00 €	3.133,00 €	3.495,00 €	3.853,00 €	4.211,00 €	4.569,00 €	153,04 €	139,78 €	126,53 €	113,27 €	100,02 €	86,76 €	73,51 €	60,25 €
11	2.512,00 €	2.871,00 €	3.233,00 €	3.595,00 €	3.953,00 €	4.311,00 €	4.669,00 €	161,93 €	147,90 €	133,88 €	119,85 €	105,83 €	91,80 €	77,78 €	63,75 €
12	2.612,00 €	2.971,00 €	3.333,00 €	3.695,00 €	4.053,00 €	4.411,00 €	4.769,00 €	170,82 €	156,02 €	141,23 €	126,43 €	111,64 €	96,84 €	82,05 €	67,25 €
13	2.712,00 €	3.071,00 €	3.433,00 €	3.795,00 €	4.153,00 €	4.511,00 €	4.869,00 €	179,71 €	164,14 €	148,58 €	133,01 €	117,45 €	101,88 €	86,32 €	70,75 €
14	2.812,00 €	3.171,00 €	3.533,00 €	3.895,00 €	4.253,00 €	4.611,00 €	4.969,00 €	188,60 €	172,26 €	155,93 €	139,59 €	123,26 €	106,92 €	90,59 €	74,25 €
15	2.912,00 €	3.271,00 €	3.633,00 €	3.995,00 €	4.353,00 €	4.711,00 €	5.069,00 €	197,49 €	180,38 €	163,28 €	146,17 €	129,07 €	111,96 €	94,86 €	77,75 €
16	3.012,00 €	3.371,00 €	3.733,00 €	4.095,00 €	4.453,00 €	4.811,00 €	5.169,00 €	206,38 €	188,50 €	170,63 €	152,75 €	134,88 €	117,00 €	99,13 €	81,25 €
17	3.112,00 €	3.471,00 €	3.833,00 €	4.195,00 €	4.553,00 €	4.911,00 €	5.269,00 €	215,27 €	196,62 €	177,98 €	159,33 €	140,69 €	122,04 €	103,40 €	84,75 €
18	3.212,00 €	3.571,00 €	3.933,00 €	4.295,00 €	4.653,00 €	5.011,00 €	5.369,00 €	224,16 €	204,74 €	185,33 €	165,91 €	146,50 €	127,08 €	107,67 €	88,25 €
19	3.312,00 €	3.671,00 €	4.033,00 €	4.395,00 €	4.753,00 €	5.111,00 €	5.469,00 €	233,05 €	212,86 €	192,68 €	172,49 €	152,31 €	132,12 €	111,94 €	91,75 €
20	3.412,00 €	3.771,00 €	4.133,00 €	4.495,00 €	4.853,00 €	5.211,00 €	5.569,00 €	241,94 €	220,98 €	200,03 €	179,07 €	158,12 €	137,16 €	116,21 €	95,25 €
21	3.512,00 €	3.871,00 €	4.233,00 €	4.595,00 €	4.953,00 €	5.311,00 €	5.669,00 €	250,83 €	229,10 €	207,38 €	185,65 €	163,93 €	142,20 €	120,48 €	98,75 €
22	3.612,00 €	3.971,00 €	4.333,00 €	4.695,00 €	5.053,00 €	5.411,00 €	5.769,00 €	259,72 €	237,22 €	214,73 €	192,23 €	169,74 €	147,24 €	124,75 €	102,25 €
23	3.712,00 €	4.071,00 €	4.433,00 €	4.795,00 €	5.153,00 €	5.511,00 €	5.869,00 €	268,61 €	245,34 €	222,08 €	198,81 €	175,55 €	152,28 €	129,02 €	105,75 €
24	3.812,00 €	4.171,00 €	4.533,00 €	4.895,00 €	5.253,00 €	5.611,00 €	5.969,00 €	277,50 €	253,46 €	229,43 €	205,39 €	181,36 €	157,32 €	133,29 €	109,25 €
25	3.912,00 €	4.271,00 €	4.633,00 €	4.995,00 €	5.353,00 €	5.711,00 €	6.069,00 €	286,39 €	261,58 €	236,78 €	211,97 €	187,17 €	162,36 €	137,56 €	112,75 €
26	4.012,00 €	4.371,00 €	4.733,00 €	5.095,00 €	5.453,00 €	5.811,00 €	6.169,00 €	295,28 €	269,70 €	244,13 €	218,55 €	192,98 €	167,40 €	141,83 €	116,25 €
27	4.112,00 €	4.471,00 €	4.833,00 €	5.195,00 €	5.553,00 €	5.911,00 €	6.269,00 €	304,17 €	277,82 €	251,48 €	225,13 €	198,79 €	172,44 €	146,10 €	119,75 €
28	4.212,00 €	4.571,00 €	4.933,00 €	5.295,00 €	5.653,00 €	6.011,00 €	6.369,00 €	313,06 €	285,94 €	258,83 €	231,71 €	204,60 €	177,48 €	150,37 €	123,25 €
29	4.312,00 €	4.671,00 €	5.033,00 €	5.395,00 €	5.753,00 €	6.111,00 €	6.469,00 €	321,95 €	294,06 €	266,18 €	238,29 €	210,41 €	182,52 €	154,64 €	126,75 €
30	4.412,00 €	4.771,00 €	5.133,00 €	5.495,00 €	5.853,00 €	6.211,00 €	6.569,00 €	330,84 €	302,18 €	273,53 €	244,87 €	216,22 €	187,56 €	158,91 €	130,25 €
31	4.512,00 €	4.871,00 €	5.233,00 €	5.595,00 €	5.953,00 €	6.311,00 €	6.669,00 €	339,73 €	310,30 €	280,88 €	251,45 €	222,03 €	192,60 €	163,18 €	133,75 €
32	4.612,00 €	4.971,00 €	5.333,00 €	5.695,00 €	6.053,00 €	6.411,00 €	6.769,00 €	348,62 €	318,42 €	288,23 €	258,03 €	227,84 €	197,64 €	167,45 €	137,25 €
33	bei Einkommen über der höchsten Stufe hinaus fällt der Höchstsatz an:							355,60 €	324,80 €	294,00 €	263,20 €	232,40 €	201,60 €	170,80 €	140,00 €